



Einrichtung von Studiendiensten für hörbehinderte Studierende

Eine Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Derzeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Initiativen, die sich mit der Thematik -Studium von gehörlosen jungen Menschen- beschäftigen. Das ist verständlich, da sich der Zugang zum Studium sowie der erfolgreiche Studienverlauf und -abschluss momentan für gehörlose Studierende äußerst schwierig gestaltet. Diese Sachlage ist u.a. auf das Fehlen von qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern zurück zu führen. Bezieht man in diese Gruppe auch Studierende mit einer hochgradigen Hörbehinderung ein, die die Gebärdensprache nicht beherrschen (diese Studierenden werden bei vielen Initiativen vergessen) kommen weitere Probleme hinzu. Aus den genannten Gründen wäre es nicht nur sehr nützlich, sondern auch an der Zeit, dass sich die Hochschulen verstärkt dieser Problematik zuwenden.

Ziel der Hochschulen muss es sein, dass auch hochgradig hörbehinderte und gehörlose junge Menschen, wie alle anderen Studierenden, je nach Begabung und Neigung sowohl Studienfach als auch Hochschule bundesweit frei wählen können. Um dieses Vorhaben in hoher Qualität umsetzen zu können, sind spezielle Studiendienste zur Unterstützung hörbehinderter Studierender einzurichten.

Was können und sollen Studiendienste leisten? Welche Aufgaben müssen auch weiterhin spezifische Belange der Hochschulen bleiben?

1. **Zentrale Aufgaben der Studiendienste sollten sein:**
Vermittlung und Koordinierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen, Unterstützung der hörbehinderten/ gehörlosen Studierenden bei der Anleitung von Mitschreibkräften und Tutoren, bei Bedarf Angebot von Seminaren zum Ausgleich behinderungsbedingter Schwierigkeiten bei der Schriftsprachverwendung, Organisation von Gebärdensprachlehrangeboten und Informationsangeboten zum Thema Gehörlosigkeit in Absprache mit den jeweiligen Behindertenbeauftragten.
2. Die **Einrichtung von Studiendiensten** soll sich nicht auf einzelne Hochschulen eines Hochschulstandortes beschränken, sondern für eine Hochschulregion bzw. ein Bundesland eingerichtet werden und so lange bestehen bleiben, bis die vorhandenen spezifischen Benachteiligungen für gehörlose Studierende abgebaut sind.

Bereits vorhandene Strukturen der Regionen/Länder zur Förderung hörbehinderter Abiturientinnen und Abiturienten sowie Studierender sollten einbezogen und entsprechend ausgebaut werden (z.B. Beratungsangebote an Schulen für Hörbehinderte mit Abiturstufe).

3. Die **Finanzierung der Studiendienste** soll aus zusätzlichen Mitteln des Bundes bzw. der Länder erfolgen. Eine Finanzierung von Studiendiensten zu Lasten der bestehenden Hochschul-Etats würde zu einer Einschränkung in der

Betreuung von Studierenden mit anderen Beeinträchtigungen führen, die Gleichbehandlung in Frage stellen sowie eine Konkurrenz zwischen einzelnen Gruppen behinderter Studierender fördern. Eine nur teilweise Einrichtung von Diensten würde hörbehinderte Studierende in der freien Wahl des Hochschulortes stark einschränken und somit das Recht auf gleiche Bildungschancen in allen Ländern beeinträchtigen.

4. Eine sehr intensive **Kooperation** des Studiendienstes mit Selbsthilfegruppen und mit den Beauftragen für Behindertenfragen und/bzw. mit den für die Beratung behinderter Studierender zuständigen Stellen der jeweiligen Hochschulen und/bzw. Studentenwerke bildet eine Grundvoraussetzung für das Erreichen von Chancengleichheit hörbehinderter/gehörloser Studierender im Studium.
5. Diese **hochschulspezifischen Belange** müssen auch weiterhin Aufgabe der Hochschule bleiben, um das Studium in hoher Qualität abzusichern. Hierzu zählen insbesondere: die Information über Studienmöglichkeiten und Bedingungen, die Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung des Studiums, individuelle Absprachen mit Studierenden und Lehrkräften über Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs im Studium und in Prüfungen.
6. Im Interesse der Studierenden arbeiten die Hochschulen mit den **örtlichen Studentenwerken** zusammen. Das betrifft insbesondere Fragen der Psycho-Sozialen Beratung, der Beschaffung geeigneten Wohnraums sowie der Finanzierung studienunterstützender Leistungen.
7. Bezüglich **studienunterstützender Leistungen** speziell für Studierende mit Behinderungen wird auf den Vorschlag des DSW zur Einbeziehung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs in das BAföG verwiesen. Studierende mit Behinderungen sollten ihre Leistungen - wie alle anderen Studierenden auch - hochschulnah aus einer Hand, nämlich durch die Studentenwerke im Rahmen des BAföG erhalten. Die bisherige Praxis, dass Studierende mit Behinderungen die Finanzierung ihres Studiums bei unterschiedlichen Trägern (Studentenwerken und Trägern der Sozialhilfe) geltend machen müssen, führt zu vermeidbaren zusätzlichen Belastungen und Verzögerungen; sie widerspricht auch dem mit dem SGB IX verfolgten Ziel der Gleichbehandlung behinderter Menschen.
8. Es besteht dringender **Klärungsbedarf mit den Sozialhilfeträgern**, inwiefern sich Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nachteilig auf den Studienerfolg gehörloser Studierender und den Finanzhaushalt der Hochschulen auswirken können. In den Empfehlungen heißt es, dass bei einer schwerpunktmäßigen Ausbildung gehörloser Studierender durch einzelne Hochschulen, die Hochschulen die alleinige Verantwortung für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern übernehmen und folglich den betreffenden Studierenden keine finanziellen Mittel in Form von individueller Eingliederungshilfe aus dem BSHG zur Verfügung zu stellen sind.

Januar 2004